



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

**A-Post**

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Geschäftsfeld AHV  
Berufliche Vorsorge und EL  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Zug, 24. September 2013 hs

**11.457 Parlamentarische Initiative. Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen: Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juni 2013 haben Sie die Kantone sowie weitere Vernehmlassungsteilnehmende eingeladen, zum Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Reduktion der Anzahl der in Art. 89a Abs. 6 ZGB aufgeführten Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), die auf patronale Wohlfahrtsfonds anwendbar sind) bis zum 18. Oktober 2013 Stellung zu nehmen. Gerne kommen wir dieser Gelegenheit innert Frist nach und stellen folgende

**I. Anträge**

1. Es sei im Gesetzestext und in der Botschaft anstelle des Begriffs *patronaler Wohlfahrtsfonds* der Begriff *Wohlfahrtsfonds* zu verwenden.
2. Es sei der Begriff *Totalliquidation* durch den Begriff *Gesamtliquidation* zu ersetzen (Art. 89a Abs. 7 Ziff. 6 ZGB).
3. Es sei Art. 64c BVG aus dem Katalog der auf die Wohlfahrtsfonds anwendbaren Bestimmungen zu streichen (Art. 89a Abs. 7 Ziff. 7 ZGB).

## **II. Allgemeine Bemerkungen**

Das Institut der patronalen Wohlfahrtsfonds hat eine lange Tradition. Vor Inkrafttreten der obligatorischen beruflichen Vorsorge beruhte die Personalvorsorge mehrheitlich auf von Arbeitgebenden auf freiwilliger Basis gegründeten Personalfürsorgeeinrichtungen. Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) übertrugen viele dieser Einrichtungen zumindest Teile ihres Vermögens auf die zur Durchführung des neuen Gesetzes gegründeten registrierten Vorsorgeeinrichtungen. Heute übernehmen die verbleibenden patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen eine Art Auffangfunktion. Typischerweise erbringen patronale Wohlfahrtsfonds keine reglementarischen, sondern ausschliesslich Ermessensleistungen.

Im Rahmen der 1. BVG-Revision wurden die Wohlfahrtsfonds nicht mitberücksichtigt, was zu einer unbeabsichtigten Ausweitung der auf sie anwendbaren Normen führte. Am 17. Juni 2011 reichte Nationalrat Fulvio Pelli die parlamentarische Initiative "Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen" (11.457) ein, welche eine Reform von Art. 89bis (seit 1. Januar 2013: Art. 89a) des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) anstrebte, damit weniger Bestimmungen des BVG und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) auf die Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen angewendet werden, um so die Funktion der Wohlfahrtsfonds erhalten zu können. Wir begrüßen den Grundgedanken dieser parlamentarischen Initiative. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-NR) unterbreitet nun einen Vorentwurf zur Änderung des ZGB, mit welchem die gesetzlichen Einschränkungen der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen reduziert werden sollen, welchen wir grundsätzlich unterstützen.

## **III. Anmerkung zur AHV-Beitragspflicht für Ermessensleistungen von Wohlfahrtsfonds**

Das Bundesgericht hat im Jahre 2011 seine Rechtsprechung dahingehend geändert, dass auf Ermessensleistungen aus patronalen Wohlfahrtsfonds grundsätzlich AHV-Beiträge zu bezahlen sind. Begründet wird dies damit, dass Ermessensleistungen zugunsten von Arbeitnehmenden grundsätzlich zum massgebenden Lohn gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) zählen und nur Kraft einer Ausnahmebestimmung von der Beitragspflicht befreit sind (BGE 137 V 321).

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass Wohlfahrtsfonds eine "Auffangfunktion" haben und einen wichtigen Aspekt der sozialen Verantwortung der Arbeitgebenden darstellen. Sie kommen sowohl in schwierigen Einzelfällen (z.B. Unfall, Tod etc.) als auch bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Unternehmens zur Entlastung des Personals (Sozialplan, frühzeitige Pensionierung etc.) zum Tragen. Die erwähnte AHV-Praxis führt gerade bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Arbeitgebenden vielfach dazu, dass das oberste Organ des Wohlfahrtsfonds nur zurückhaltend von der Möglichkeit Gebrauch macht, Ermessensleistungen zu beschliessen. Wir bedauern diese Entwicklung, da gerade in einem wirtschaftlich schwierigen

Umfeld des Arbeitgebenden Ermessensleistungen des Wohlfahrtsfonds (z.B. Leistungen in Notlagen oder Leistungen im Rahmen frühzeitiger Pensionierung) von zentraler Bedeutung sind. Es kann ausserdem festgestellt werden, dass einer der Hauptgründe der zunehmenden Liquidationen von Wohlfahrtsfonds in den für diese sehr unbefriedigenden Regelungen der AHV-Beitragspflicht liegt.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, die AHV-Beitragspflicht des Arbeitgebers für Ermessensleistungen von Wohlfahrtsfonds in geeigneter Weise auf Gesetzes- oder Verordnungsebene zu überprüfen resp. zu korrigieren.

#### **IV. Begründung der einzelnen Anträge und Hinweise zu einzelnen Artikeln**

##### **1. Zu Antrag 1 (Begriff *Wohlfahrtsfonds* anstelle des Begriffs *patronaler Wohlfahrtsfonds*)**

Wir begrüssen, dass die Gesetzessystematik im Vorentwurf danach unterscheidet, ob eine Personalfürsorgestiftung dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG; SR 831.42) untersteht oder nicht. Dieses Abgrenzungskriterium erachten wir im Hinblick auf die Umsetzung in der Praxis als praktikabel.

Aufgrund der Ausführungen der SGK-NR kann hingegen der Eindruck entstehen, dass mit Art. 89a Abs. 7 und Abs. 8 ZGB ausschliesslich eine neue Regelung für *patronale Wohlfahrtsfonds* geschaffen werden soll (vgl. erläuternder Bericht, insb. Ziff. 2.1.1. und Ziff. 2.2.). Gemäss Definition der SGK-NR sind patronale Wohlfahrtsfonds ausschliesslich durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber alimentiert.

Nicht alle heutigen Personalfürsorgestiftungen, welche dem FZG nicht unterstehen, sind seit ihrer Gründung ausschliesslich durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber alimentiert worden. Diese Tatsache ist darauf zurückzuführen, dass viele der heutigen Wohlfahrtsfonds zu einem früheren Zeitpunkt eine reglementarische Vorsorge mit Arbeitgeberinnen- und Arbeitgeber- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbeiträgen kannten. Nach der Einführung des BVG wurden die geäuften Sparguthaben oftmals in eine dem FZG unterstehende Personalfürsorgestiftung übertragen. Dabei verblieben jedoch die freien Mittel, deren Entstehung auch durch die auf Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbeiträge geäuften Sparguthaben zurückgeht, häufig in den heutigen Wohlfahrtsfonds. Solche Wohlfahrtsfonds können nicht als patronale Wohlfahrtsfonds im Sinne der SGK-NR betrachtet werden. Deshalb und um Auslegungsprobleme sowie Rechtsunsicherheit zu vermeiden, regen wir an, sowohl im Gesetzestext als auch in der Botschaft vom Begriff *patronaler Wohlfahrtsfonds* abzusehen.

##### **2. Zu Antrag 2 (Begriff *Gesamtliquidation* anstelle des Begriffs *Totalliquidation*)**

Der Vorentwurf verwendet in Art. 89a Abs. 7 Ziff. 6 ZGB unter Verweis auf Art. 53c BVG den Begriff *Totalliquidation*. Da in Art. 53c BVG der Begriff *Gesamtliquidation* verwendet wird, würden wir es begrüssen, wenn im Sinne einer einheitlichen Begriffsverwendung auch in Art. 89a Abs. 7 Ziff. 6 ZGB der Begriff *Gesamtliquidation* verwendet würde.

### **3. Zu Antrag 3 (Streichung des Art. 64c BVG in Art. 89a Abs. 7 Ziff. 7 ZGB)**

Dass die Wohlfahrtsfonds weiterhin dem System der Direktaufsicht und Oberaufsicht unterstellt bleiben, stellen wir nicht in Frage. Die Aufnahme von Art. 64c BVG in den Katalog der auf die Wohlfahrtsfonds anwendbaren Bestimmungen in Art. 89a Abs. 7 Ziff. 7 ZGB über die Aufsicht und die Oberaufsicht würde jedoch bedeuten, dass die kantonalen Aufsichtsbehörden neu auch für Wohlfahrtsfonds Gebühren an die Oberaufsicht zu entrichten hätten. Dies widerspricht u.E. Sinn und Zweck der vorliegenden Gesetzesänderung, wonach die Wohlfahrtsfonds von gesetzlichen Auflagen und damit verbundenen finanziellen Auslagen zu entlasten sind. Aus Gründen der Klarheit und zwecks Vermeidung von Missverständnissen regen wir deshalb an, Art. 64c BVG, der ausschliesslich die Kosten der Oberaufsicht zum Inhalt hat, aus dem Katalog des Art. 89a Abs. 7 ZGB zu streichen.

### **4. Hinweis zu Art. 89a Abs. 8 Ziff. 1 ZGB**

Der Vorentwurf sieht in Art. 89a Abs. 8 Ziff. 1 ZGB vor, dass die Anlagegrundsätze Sicherheit, genügender Ertrag und Liquidität auch für Wohlfahrtsfonds Anwendung finden sollen, ohne die konkrete Umsetzung durch die Wohlfahrtsfonds näher zu definieren. Unter dem Aspekt, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen der Rechtsrahmen für Wohlfahrtsfonds gelockert werden soll, können wir der vorgesehenen Lösung betreffend Vermögensanlage zustimmen, möchten jedoch darauf hinweisen, dass sich bei der praktischen Umsetzung dieser Bestimmung sowohl für die Wohlfahrtsfonds als auch für die Aufsichtsbehörden verschiedene offene Fragen stellen werden.

### **5. Hinweis zu Art. 89 Abs. 8 Ziff. 2 ZGB**

In Art. 89 Abs. 8 Ziff. 2 ZGB ist vorgesehen, dass die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsrats über Teilliquidationssachverhalte von Wohlfahrtsfonds verfügt. Es erscheint als praxisfremd, die Durchführung eines Teilliquidationsverfahrens nur auf entsprechenden Antrag des Stiftungsrates hin durchzuführen. Teilliquidationen werden in den seltensten Fällen freiwillig durchgeführt. Vielmehr bildet fast immer Druck von aussen (Aufsichtsbehörde) oder von ausscheidenden Mitarbeitenden Anlass für die Durchführung eines Teilliquidationsverfahrens. Wir teilen die im Bericht vertretene Auffassung, wonach bei Wohlfahrtsfonds kein Teilliquidationsreglement zu erstellen ist. Der flächendeckende Erlass von Teilliquidationsreglementen bei Wohlfahrtsfonds und deren Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden bilden tatsächlich eine unnötige bürokratische und kostenintensive Hürde. Es wäre deshalb sinnvoll, für Wohlfahrtsfonds das bis zum Inkrafttreten der 1. BVG-Revision gültige Verfahren wiederum zur Anwendung zu bringen. Danach haben die Aufsichtsbehörden bei Vorliegen entsprechender Indizien bzw. Hinweise von Amtes wegen ein Verfahren durchzuführen.

Seite 5/5

Zug, 24. September 2013

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger  
Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie an:

- mylene.hader@bsv.admin.ch
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ZBSA, Bundesplatz 14, 6002 Luzern
- Staatskanzlei
- Volkswirtschaftsdirektion
- Direktion des Innern (3)